

# 5. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Dittfurt

## für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde und aller seiner Einrichtungen

### Präambel

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 8 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA S. 568) vom 05.10.1993 und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA 105) hat der Gemeinderat Dittfurt in seiner Sitzung am 10.11.2011 die fünfte Satzungsänderung beschlossen:

### § 1

§ 6 Grabgrößen wird Abs. 5 wie folgt geändert:

Urnenreihengrabstätten mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung

Maße : 0,80 m x 0,60 m

Abstand : 0,40 m

Urnenreihengräber sind maximal mit 2 Urnen zu belegen.

In § 8 Grabmale wird Abs. 3 geändert:

Urnenreihengrabstätten mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung sind Grabstätten auf der Rasenfläche, bei denen als Kennzeichnung eine 4 - 6 cm starke Platte, mit der Abmessung 50 x 40 cm, aus schwarzem Granit (Impalla) oder einer Gesteinsart, dessen Eigenschaften in Bezug auf Druckfestigkeit, Abrieb, Frostbeständigkeit mindestens die Eigenschaften von genanntem Granit genügt, verwendet wird.

Als Inschrift sind Name, Vorname in Antigua - ohne Farbe, als Schriff

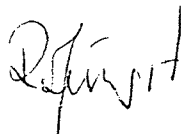
- einzuarbeiten, Geburts- und Sterbedatum können angegeben werden. Weitere Veredlungen der Schrift, Blumen, Bilder oder ähnliches sind nicht erlaubt.

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Befestigung oder Auswahl entstehen. Die Pflege dieser Reihengrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten. Bepflanzungen, Grabvasen, Ausschmückungen oder sonstige Gestaltung der Grabstätte sind nicht zulässig.

### § 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dittfurt, 16. Nov. 2011



R. Jüngst  
Bürgermeisterin



## 4. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Ditfurt

### für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde und aller seiner Einrichtungen

#### Präambel

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 8 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA S. 568) vom 05. 10. 1993 und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA 105) hat der Gemeinderat Ditfurt in seiner Sitzung am 12.05.2011 die vierte Satzungsänderung beschlossen:

#### § 1

§ 6 Grabgrößen wird Abs. 5 wie folgt geändert:

Urnenreihengrabstätten mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung

Maße : 0,80m x 0,60 m

Abstand : 0,40 m

Abs. 5 wird Absatz 6

In § 8 Grabmale wird Abs. 3 eingefügt.

Urnenreihengrabstätten mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung sind Grabstätten auf der Rasenfläche, bei denen als Kennzeichnung eine 12 cm starke Platte, mit der Abmessung 30 x 50 cm, aus Belgisch-Granit oder einer Gesteinsart, dessen Eigenschaften in Bezug auf Druckfestigkeit, Abrieb, Frostbeständigkeit mindestens die Eigenschaften von Belgisch-Granit genügt, verwendet wird.

Als Inschrift sind Name, Vorname in vertiefter Schrift einzuarbeiten, Geburts- und Sterbedatum können angegeben werden. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Befestigung oder Auswahl entstehen. Die Pflege dieser Reihengrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten. Bepflanzungen, Grabvasen, Ausschmückungen oder sonstige Gestaltung der Grabstätte sind nicht zulässig.

#### § 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



gez. R. Jüngst  
Bürgermeisterin

(Siegel)

# **Satzung der Gemeinde Ditfurt für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde und aller seiner Einrichtungen in Form der 3. Änderungssatzung und der Euro-Anpassungssatzung**

<b>Satzung</b>	<b>Beschlussfassung</b>	<b>Veröffentlichung</b>	<b>Inkraftsetzung</b>
Friedhofssatzung	Gemeinderat 18.01.1996	Bekanntmachung zur Auslegung am 30.01.1996 Amtsblatt 23.02.1996	24.02.1996
1. Änderungssatzung	Gemeinderat 13.06.1996	Bekanntmachung zur Auslegung 28.06.1996 Amtsblatt	27.06.1996
2. Änderungssatzung	Gemeinderat 19.05.1998	Bekanntmachung zur Auslegung 28.07.1998 Amtsblatt 21.08.1998	22.08.1998
3. Änderungssatzung	Gemeinderat 19.11.2009	Amtsblatt 16.12.2009	17.12.2009

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 8 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA S. 568) vom 05. 10. 1993 hat der Gemeinderat Ditfurt die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeine Vorschriften**

In der Gemarkung Ditfurt, Alter Stadtweg 7, wird der Friedhof der Gemeinde Ditfurt unterhalten.

#### **(1) Geltungsbereich**

Der Friedhof ist Eigentum der Kirchengemeinde Ditfurt und unterliegt der Aufsicht und Verwaltung mit Wirkung vom 01. 01. 1994 der Gemeinde Ditfurt.

#### **(2) Friedhofszweck**

Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Ditfurt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

Der Friedhof steht allen Bürgern im Umfang und unter den gleichen Bedingungen mit all seinen Nebeneinrichtungen zur Verfügung.

Die Überlassung der Grabstellen erfolgt nur nach den Bedingungen der Friedhofsordnung.

#### **(3) Nutzungsrecht**

Grabstellen werden nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben. Dem Erwerber einer Grabstelle wird ein nach den Bestimmungen dieser Ordnung beschränktes Nutzungsrecht verliehen.

Die Grabstelle bleibt Eigentum der Kirchengemeinde Ditfurt.

#### **(4) Liege- und Ruhezeiten**

Die Ruhezeit beträgt für alle Gräber 20 Jahre. Diese Frist kann auf Antrag der Nutzungsberechtigten um 3 x 5 Jahre maximal verlängert werden. Ist die Frist von insgesamt

35 Jahren erreicht, ist ein Neukauf der Grabstelle erforderlich.

Nach Ablauf der jeweiligen Ruhefrist wird die Grabfläche eingeebnet.

Nach einer nochmaligen Ruhezeit von 10 Jahren können dort neue Bestattungen erfolgen.

Auf jedes Einzelgrab dürfen zwei Urnen bestattet werden.

#### **(5) Ausgrabungen**

Ausgrabungen Erdbestatteter werden nicht erlaubt. Ausnahmen sind nur bei vorliegender amtlicher Anordnung möglich.

#### **(6) Umbettungen**

Umbettungen von Urnen bedürfen, ungeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Diese Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag.

Umbettungen werden durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt bzw. von der Friedhofsverwaltung veranlasst und genehmigt.

Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

Der Ablauf der normalen Ruhe- und Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

#### **(7) Sonstige Einrichtungen und Anlagen**

Die Gemeinde unterhält auf dem Friedhof Wasserstellen, Abraumplätze und sonstige Einrichtungen. Sie sorgt für deren Unterhaltung, bei Diebstahl, Schäden und höhere Gewalt oder durch dritte Personen verursachte Schäden haftet die Gemeinde nicht.

### **§ 2 Ordnung auf dem Friedhof**

1. Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und den Anordnungen der von der Gemeinde eingesetzten aufsichtsführenden Personen Folge zu leisten.

2. Reden und Trauerfeiern in der Friedhofskapelle und an den Gräbern können von allen anerkannten Grabrednern durchgeführt werden. Sie sind der Würde des Ortes und des Ernstes der Handlung entsprechend zu gestalten.

3. Kinder im Alter unter 10 Jahren sollten den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

4. Innerhalb des Friedhofes sind

- das Mitbringen von Tieren (ausgenommen sind Hunde – sie sind an der Leine zu führen),
- das Lärmen und ungebührliches Verhalten,
- das Befahren der Wege und das Mitbringen von Fahrzeugen aller Art
- das Betreten, Beschmutzen und Beschädigen der Anlagen, Einrichtungen und Grabstätten, sowie das Abreißen und Abschneiden von Blumen und Zweigen,
- das Ablegen jeglichen Abraumes der Gräber auf Wege oder den dazu vorbestimmten Plätzen untersagt.

### **§ 3 Gewerbetreibende**

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung/-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

### **§ 4 Bestattungen**

- (1) Bestattungen sowie die Benutzung der Friedhofskapelle sind mit dem Bestatter unter Vorlage aller erforderlichen Unterlagen zu vereinbaren.
- (2) Grundsätzlich sollten Bestattungen nur an Werktagen erfolgen. Die Bestattungen am Wochenende bedarf der Zustimmung durch die Gemeinde.
- (3) Die Aufbewahrung der Leichen hat in jedem Falle in der Friedhofskapelle zu erfolgen. Sofern keine hygienischen oder sonstigen Bestimmungen entgegenstehen, ist es den Angehörigen gestattet, die Leiche nach vorheriger Vereinbarung mit dem jeweiligen Bestattungsinstitut zu sehen.

### **§ 5 Grabstätten**

- (1) Die Tiefe der Gräber ist so herzurichten, dass die Bodendecke von der Oberkante des Sarges bis zur normalen Erdoberfläche 1m beträgt.
- (2) Bei Urnengräbern beträgt die Tiefe von der Oberkante der Urne bis zur normalen Erdoberfläche 0,40 Meter.
- (3) Alle Grabstätten sind mindestens 2 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Liegezeit instandzuhalten.  
Die Nutzung kann entschädigungslos entzogen werden, und die Grabstelle auf Kosten des Verfügungsberechtigten abgeräumt und eingeebnet werden, wenn sie trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung nicht der Friedhofsordnung entsprechend unterhalten wird.

Das Recht der Einebnung gilt auch in diesem Sinne für nicht der Friedhofsordnung entsprechend angelegte Grabstellen.

## **§ 6 Grabgrößen**

(1) Einzelgrabstellen für Kinder bis zu 6 Jahren  
Maße: 1,20 m x 0,60 m

(2) Einzelgrabstellen für Kinder über 6 Jahre und Erwachsene  
Maße: 2,00 m x 1,00 m

(3) Doppelgrabstellen für Erwachsene  
Maße: 2,00 m x 2,50 m

(4) Urnengrabstelle  
Maße: 0,90 m x 0,70 m

(5) Die Höhe der Hügel darf bei allen neuanzulegenden Gräbern 15 cm nicht übersteigen. Zwischen einzelnen Gräbern beträgt der Abstand mindestens 30 cm. Es wird der Reihe nach beigesetzt. Das Freihalten einzelner Grabstellen ist grundsätzlich nicht gestattet.

## **§ 7 Anonyme Beisetzungen / Anonyme Bestattungen**

Auf dem Friedhof der Gemeinde Ditzfurt wird für anonyme Beisetzungen eine von der Gemeinde bestimmte Fläche unterhalten.

Dort können nach vorheriger Antragstellung anonyme Urnenbeisetzungen vorgenommen werden, die konkrete Beisetzungsstelle wird jeweils von den Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung bestimmt.

## **§ 8 Grabmale**

(1) Die Errichtung von Grabmalen und Einfriedungen sowie deren Veränderung ist nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde gestattet.

(2) Größe der Grabmale  
Die Größe der Grabmale darf bestimmte Maße nicht überschreiten.

Kernmaße der Grabmale:

1. Kindergräber	Höhe: 60 – 80 cm	Breite: 40 – 50 cm
2. Einzelgräber	Höhe: 90 – 100 cm	Breite: 40 – 50 cm
3. Doppelgräber	Höhe: 80 – 100 cm	Breite: 80 – 100 cm

## **§ 9 Gärtnerische Gestaltung**

- (1) Alle Grabstätten sind in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten.
- (2) Die Bepflanzung der Grabstellen erfolgt durch die Familienangehörigen, die restlichen Flächen werden durch die Gemeinde bepflanzt.
- (3) Die Bepflanzung des Friedhofes mit Bäumen und Sträuchern ist einzig der Gemeinde vorbehalten.

## **§ 10 Gebühren des Friedhofes**

Für die Benutzung des Friedhofes sind Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer den Geboten und Verboten dieser Satzung der §§ 2,3 und 9 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 2.500 € geahndet werden.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft

gez. R. Jüngst  
Bürgermeisterin